

**Gesetz  
über den Erlaß der Rückzahlungspflicht von  
Ehestandsdarlehen.**

> **Vom 9. August 1950**

§ 1

(1) Verbindlichkeiten, die auf Grund von „Ehestandsdarlehen“ oder „Einrichtungsdarlehen für die Landbevölkerung“ im Sinne des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 326) und der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (RGBl. I S. 835) bestehen, werden erlassen.

(2) Alle Rückzahlungsverpflichtungen aus Ehestandsdarlehen und Einrichtungsdarlehen sind hiermit erloschen. Das zur Begleichung solcher Ver-

pflungen bisher Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten August neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**Verordnung**

**zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 10. August 1950**

Die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaues für die weitere Entwicklung der Friedenswirtschaft erfordert eine wesentliche Verbesserung des technologischen Zustandes der Bergbaubetriebe und die aktivste Mitarbeit aller in den Betrieben und Verwaltungen Beschäftigten.

Für die Verbesserung des technologischen Zustandes sind nicht nur mengen-, Sorten- und qualitätsmäßig ausreichende Materialien und Ausrüstungen für Reparaturen und Neufertigung zur Verfügung zu stellen, sondern insbesondere auch neue Wege in der Gewinnung der Mineralien und ihrer Förderung zu entwickeln.

Eine der bedeutsamsten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bergbauwirtschaft, zur Erfüllung der Pläne und zum Wirksamwerden der technischen Neuerungen ist die Verbesserung der Entlohnung und der sozialen Lebensbedingungen für die im Bergbau Beschäftigten.

Dabei ist die Vertiefung des Verständnisses für die Bedeutung des gesamten Bergbaues in der Bevölkerung zu fördern und die Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sowie ihre gute und sorgfältige Ausbildung, Betreuung und Qualifizierung mit allen Mitteln zu verwirklichen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) zu treffen und nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch das Ministerium für Industrie in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachministerien und nach Anhören der Industriegewerkschaft Bergbau einzuleiten und laufend zu überwachen.

§ 1

**Verstärkte Mechanisierung**

(1) Zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse und zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind umgehend Maßnahmen zu treffen, die, vor allem durch eine umfangreiche Mechanisierung, dazu beitragen, die schweren körperlichen Arbeiten im Bergbau zu erleichtern.

(2) Bei der Modernisierung der Betriebe müssen besonders die Möglichkeiten der Mechanisierung und Elektrifizierung ausgenutzt und die Verbesserung der Wetterführung angestrebt werden.

(3) Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bergbau vorrangig mit den erforderlichen Ausrüstungen, Ersatzteilen und Materialien zu versorgen, wobei insbesondere die Versorgung des Steinkohlenbergbaues vordringlich ist.

(4) Als Sofortmaßnahme sind alle Vorarbeiten für den Bau neuer Ausrüstungen für Tiefbaue, Tagebaue und Brückfabriken in Angriff zu nehmen, und

zwar durch die Schaffung entsprechender Produktionskapazitäten in der volkseigenen Maschinen- und Elektroindustrie, insbesondere die Erweiterung der Produktion der Betriebe „Bagger-, Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammer“ und „Elektrowerk Dresden“.

(5) Die Bedürfnisse des Bergbaues sind bei den bestehenden auswärtigen Handelsbeziehungen und bei Abschluß neuer Handelsverträge zu berücksichtigen.

(6) Zur Modernisierung des Bergbaues gehört die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden unter starker Beteiligung der Belegschaften, wobei in erhöhtem Maße Verbesserungs- und Rationalisierungsvorschläge zu prämiieren sind.

§ 2

Neuregelung der Löhne und Gehälter

(1) Die in den verschiedenen Bergbaubetrieben zur Zeit geltenden Tarifverträge sind so zu verändern, daß die Facharbeiterlöhne und Angestelltengehälter entsprechend der Bedeutung des Bergbaues